

Adresse des Teilnehmenden an der Vernehmlassung:

Kantonal-Solothurnischer Gewerbeverband
Hans Huber-Strasse 38
Postfach 955
4502 Solothurn

Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern

Fragebogen zum Vernehmlassungsverfahren 2009

1. Unternehmenssteuerreform II (USTR II)

- **Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung: Stimmen Sie dem vorgeschlagenen Wechsel vom bisherigen Halbsatzverfahren zur Teilbesteuerung zu (§ 24^{bis} und § 26 Abs. 1 lit. b E-StG)?**

Ja Nein

Begründung: Es ist durchaus ärgerlich, aber nicht vermeidbar gewesen, dass das erst gerade eingeführte Halbsatzverfahren bereits wieder ersetzt wird. Doch wir gewichten die Vorteile höher, dass Bund und Kanton das gleiche Verfahren anwenden. Dass einzelne Steuersubjekte mit dem einen oder anderen Verfahren besser bzw. schlechter gestellt werden, erachten wir nicht als substantiell.

- **Wenn Sie der Teilbesteuerung zustimmen, erachten Sie Teilbesteuerungssätze von 60 % im Privatvermögen und 50 % im Geschäftsvermögen (wie bei der direkten Bundessteuer) als richtig?**

Ja
 Nein, sondern: 0 % im Privatvermögen und 0 % im Geschäftsvermögen

Begründung: Das Bundesgesetz lässt den Kantonen freien Handlungsspielraum, ob und in welchem Umfang sie die wirtschaftliche Doppelbelastung mildern wollen. Das Teilbesteuerungssystem wie es der Bund praktiziert, ist allerdings nur ein fauler Kompromiss. Denn die Dividenden werden nach wie vor zweimal besteuert. Zuerst beim Unternehmen als Gewinnsteuer, dann beim Anteilseigner als Einkommenssteuer. Bei letzterem wird die Doppelbelastung mit der Teilbesteuerung zwar abgeschwächt, aber sie existiert nach wie vor. Insofern ist es für die Unternehmen vorteilhafter, Gewinne einzubehalten, anstatt auszuschütten. Diese Entscheidung sollte im Unternehmen aber nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten ge-

troffen werden, nicht nach steuerlichen. Mit dem jetzigen System weisen viele Unternehmen eine ungesunde Finanzierungsstruktur auf, weil sie über zu viele „eigene“ Vermögenswerte verfügen. Vor allem in Übergangsphasen kann das zu grossen Problemen führen. Junge Firmen, die über kein Eigenkapital verfügen und nur schwer an Fremdkapital kommen, werden in ihrer Entwicklung behindert. Investitionen bleiben im Kanton Solothurn nach steuerlichen Aspekten nach wie vor die schlechteste Finanzierungsvariante. Besser wäre es, die Dividenden mit der Gewinnsteuer zum Höchstsatz der Einkommenssteuer zu belasten und sie bei allen Dividendenbezüglern steuerfrei zu belassen. Damit könnte die Ungleichbehandlung von ausgeschütteten und einbehaltenen Gewinnen deutlich verringert werden. Der Steuerausfall beim Kanton ist verkraftbar, da er volkswirtschaftlich wesentlich mehr Sinn macht als jedes Konjunkturprogramm. Das wäre eine echte, sinnvolle und nachhaltige Wirtschaftsförderung.

- **Soll die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer angerechnet werden (§§ 107 und 108, je Abs. 3 E-StG)?**

Ja Nein

Begründung: Mit dieser Massnahme sind wir einverstanden. Damit wird die Kapitalsteuer allerdings – wie richtig beschrieben wurde – praktisch bedeutungslos. Ertragslose resp. – schwache Unternehmen zahlen lediglich einen Minimalbeitrag, bei profitablen Unternehmen wird sie durch die Gewinnsteuer total kompensiert. Die Kapitalsteuer wird zur Kopfsteuer für juristische Personen. Die Kantone sollten sich konsequenterweise beim Bund dafür einsetzen auf die Kapitalsteuer ganz zu verzichten.

- **Stimmen Sie der vorgeschlagenen Besteuerung von Liquidationsgewinnen bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder infolge Invalidität zu (§ 47^{ter} E-StG)?**

Ja Nein, wir schlagen folgende andere Lösung vor:

Begründung: Handlungsspielraum gibt es in diesem Punkt lediglich bei der Festsetzung des Steuersatzes auf dem Liquidationsgewinn nach Abzug der Einkäufe in die berufliche Vorsorge. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb der Kanton hier eine andere Methode als der Bund vorsieht. Weiter oben wurde das Teilbesteuerungsverfahren u.a. mit der einheitlichen Verfahrenstechnik begründet. Wir schlagen deshalb die Bundeslösung vor: Divisor 5 bei einem Mindestsatz von 2 %.

2. Weitere materielle Änderungen

- **Sind Sie mit der vorgeschlagenen Regelung des Kinderabzuges für volljährige Kinder in Ausbildung einverstanden, wenn die Eltern getrennt veranlagt werden (§ 43 Abs. 1 lit. a E-StG)?**

Ja Nein, wir schlagen folgende andere Lösung vor:

Begründung: Tatsächlich darf es nicht sein, dass ein Kinderabzug von beiden Elternteilen in Anspruch genommen werden kann, wenn diese getrennt veranlagt werden. Wir sind aber der Meinung, dass in diesem Punkt die Praxis des Bundes übernommen werden soll – auch im Falle einer hälftigen Teilung des Kinderabzugs bei den Eltern.

- **Stimmen Sie der vorgeschlagenen Mindeststeuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften zu (Fr. 200.— bei persönlicher Zugehörigkeit, Fr. 100.— bei nur wirtschaftlicher Zugehörigkeit; § 107 Abs. 3 E-StG)?**

Ja Nein, wir schlagen folgende andere Lösung vor:

Begründung: Wie oben schon beschrieben, gehört die Kapitalsteuer an sich abgeschafft. So lange dies nicht möglich ist, ist die von Ihnen vorgeschlagene Mindeststeuer ein gangbarer Weg.

- **Sind Sie mit der Besteuerung von Leistungen aus Lebensversicherungen im Todesfall mit der Nachlasssteuer und allenfalls mit der Erbschaftssteuer einverstanden, soweit sie nicht der Einkommenssteuer unterliegen (§§ 218 Abs. 2, 220 Abs. 4 und 223 Abs. 2 E-StG)?**

Ja Nein

Keine Bemerkungen

- **Stimmen Sie der Befreiung von Zuwendungen der Kinder an ihre Eltern von der Erbschafts- und Schenkungssteuer zu (§§ 225 und 236, je Abs. 1 lit. b E-StG)?**

Ja Nein

Keine Bemerkungen

- **Sind Sie mit dem Vorschlag einverstanden, innerkantonale Steuerauscheidungen erst ab einem minimalen Steuerbetrag vorzunehmen (§ 250 Abs. 1 lit. e E-StG)?**

Ja Nein

Keine Bemerkungen

- **Wenn ja, ist die Limite von Fr. 1'000.— (einfache Staatssteuer) richtig?**

Ja Nein, wir schlagen eine Limite von Fr. vor.

Keine Bemerkungen

3. Verfahrensrecht

- **Sind Sie damit einverstanden, dass die Arbeitgeber ihre Leistungen an die Mitarbeiter mit einem Exemplar des Lohnausweises oder mit einem elektronischen Meldeverfahren dem Kantonalen Steueramt melden müssen (§ 145 Abs. 1 E-StG)?**

Ja Nein

Begründung: Diese Massnahme ist ein weiterer Schritt Richtung gläsernen Bürger. Einmal mehr wird die Mündigkeit und Ehrlichkeit des Steuerzahlers in Frage gestellt. Wir können nicht akzeptieren, dass Arbeitnehmer und Arbeitgeber unter einen Generalverdacht fallen und vom Staat in jeder Hinsicht durchleuchtet werden können. Zudem wird der administrative

Aufwand bei der Steuerbehörde auf jeden Fall deutlich ansteigen, wenn alle Lohnausweise von Arbeitnehmer und Unternehmen miteinander verglichen werden müssen. Wir schätzen, dass das Steueramt ein Drittel mehr Steuererklärungen zu bearbeiten hätte als bis anhin. Der zusätzlich resultierende Steuerertrag rechtfertigt eine solche Massnahme nie und nimmer. Der administrative Aufwand für Kleinunternehmen und Familienbetriebe wird ebenso massiv zunehmen. Lohnausweise über Kleinstbeträge müssten vom Arbeitgeber bei der Steuerverwaltung eingereicht werden. Falls er dies nicht tut, wird er am Schluss sogar noch haftbar gemacht. Dieser Massnahme können wir deshalb auf keinen Fall zustimmen und werden sie mit aller Vehemenz bekämpfen.

- **Stimmen Sie der Vereinheitlichung des Einspracheverfahrens bei Ermessensveranlagungen zu (Angleichung an die direkte Bundessteuer; § 149 Abs. 4 E-StG)?**

Ja Nein

Keine Bemerkungen

- **Sind Sie mit der neuen Regelung des Revisionsverfahrens bei interkantonalen und internationalen Doppelbesteuerungskonflikten einverstanden (§§ 165 f. E-StG)?**

Ja Nein, wir schlagen folgende andere Lösung vor:

Begründung: Dem Steueramt würde damit praktisch die Kompetenz erteilt, über absichtliche oder fahrlässige Gewinnverschiebung wie ein Richter zu entscheiden und den Antragsteller zusätzlich noch zu bestrafen.

4. Ergänzende Bemerkungen und weitere Vorschläge

Wir sind mit dieser Vorlage im Grundsatz einverstanden. Viele Bestimmungen werden vom Bundesgesetz vorgegeben und sind deshalb nicht diskutabel. In den Punkten, wo die Kantone Gestaltungsspielraum besitzen, müssen kreative und wirtschaftsfreundliche Massnahmen getroffen werden. Der Administrativaufwand ist auf ein Minimum zu beschränken, insofern verlangen wir, dass bei zwei gleich guten Alternativen, die weniger komplexe angewendet wird. Und zwar für die Steuerbehörde, wie auch für den Steuerzahler.

Die Teilbesteuerung der Dividenden muss vom Kanton so schnell wie möglich werden. Der Bund bietet den Kantonen Handlungsspielraum, der vom Kanton Solothurn unbedingt zu seinen Gunsten genutzt werden sollte. Die vorliegende Teilrevision böte nämlich eine ausgezeichnete Möglichkeit, den Wirtschaftsstandort Solothurn nachhaltig zu stärken. Hier wäre ein mutiges und zukunftsorientiertes Vorgehen des Kantons Solothurn angezeigt.

Die Schikanierung der Arbeitgeber durch die Lohnmeldepflicht können wir nicht akzeptieren. Wir verlangen die Streichung dieser Änderung und behalten uns weitere Schritte vor, sollte dies nicht geschehen.

Als letzte Massnahme müsste sich der Kanton überlegen, ob er diese Revision nicht bereits auf den 1. Januar 2010 einführen will, da sich die meisten Punkte positiv auf die Konjunkturentwicklung auswirken werden.

Wir danken Ihnen für die Einladung zu dieser Vernehmlassung und hoffen auf die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Solothurn, 10. September 2009

KANTONAL-SOLOTHURNISCHER
GEWERBEVERBAND
Der Präsident



Rolf Kissling

Der Geschäftsführer



Andreas Gasche